

## Unfall und Schadenregulierung im Straßenverkehrsrecht

Die Gefahr in Deutschland im Straßenverkehr in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, ist groß. Im Zeitraum zwischen Januar 2006 und August 2006 sollen sich nach Angaben des statistischen Bundesamtes etwa 1,4 Millionen Verkehrsunfälle auf deutschen Straßen ereignet haben. Dies bedeutet einen leichten Rückgang im Verhältnis zu 2005. Darunter waren 209.100 Unfälle mit Personenschäden. Als Verkehrsunfälle mit Personenschäden gelten solche, bei denen mindestens ein Mensch verletzt oder getötet worden ist. Getötete Personen sind dabei solche, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Folgen desselben verstorben sind. Bei 1,27 Millionen Unfällen sind Sachschäden entstanden; dies bedeutet einen Zuwachs von 2,8% bezogen im Vergleich zum Vorjahr. Erfreulich ist ein signifikanter Rückgang von Unfällen mit Personenschäden von 5,8% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Immerhin, bis Ende August 2006 sind 433 Menschenleben nach Verkehrsunfällen im Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland zu beklagen. Dies entspricht einem Minus von 15% im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2005.

Gleichwohl, im Jahr 2005 starben durchschnittlich 15 Menschen(!) in Deutschland bei Verkehrsunfällen pro Tag; 1.188 wurden täglich verletzt. Leid lässt sich statistisch nicht erfassen.

In jedem Fall sollten sich Unfallbeteiligte und im Falle schwerer Verletzungen und letalen Folgen von Unfällen deren Hinterbliebene um ein professionelles Schadensmanagement unter Zuhilfenahme von verkehrsrechtlich spezialisierten Rechtsanwälten kümmern. Auf keinen Fall sollten dabei Rechtsanwälte aufgesucht werden, die von der gegnerischen Versicherung empfohlen werden, da hierdurch eine parteiliche umfassende Interessenvertretung konterkariert wird. Die freie Anwaltswahl sollte in jedem Fall genutzt werden! Aber auch Empfehlungen oder Direktiven von Rechtsschutzversicherungen bezüglich angeblich besonders versierter Anwälte sollte man stets kritisch gegenüber stehen. Grundsätzlich gilt: „Die Interessen der Versicherungen sind nicht die Interessen der Geschädigten.“

Verkehrsrecht ist eine komplexe Rechtsmaterie, jedenfalls dann, wenn es um mehr als einen Kratzer oder eine Beule geht.

Allein schon die Klärung der Verschuldensfrage unter Einbeziehung eines etwaigen Mitverschuldens ist häufig alles andere als einfach. Kommt etwa eine Haftung über den Vertrauensgrundsatz in Betracht? Nach dem Vertrauensgrundsatz darf jeder Verkehrsteilnehmer davon ausgehen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ebenfalls verkehrsgerecht verhalten. Ergeben sich Ansprüche aus deliktischer Haftung oder Gefährdungshaftung? Kann die Gegenseite einen Entlastungsbeweis bei Gefährdungshaftung erbringen oder liegt gar ein Ausschluss der Gefährdungshaftung vor? Wie steht es mit der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen bei Unfallgegnern und Haftpflichtversicherung? Auch prozessuale Erwägungen spielen häufig eine wesentliche Rolle. Zumeist sollte man im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung den Fahrer mit verklagen, um diesem die Stellung als Zeuge im Prozess zu nehmen.

Welche unterschiedlichen Schadenspositionen gibt es im Verkehrsunfallrecht?

Sachschäden:

Hierzu gehören die

- Reparaturkosten,
- Kosten für Sachverständige,
- Kosten der Wiederbeschaffung bei Totalschaden,
- Abschleppkosten,
- Wertminderung.

Die zuvor genannten Schadenspositionen gehören zu den unmittelbaren Sachschäden. Es gibt jedoch auch so genannte mittelbare Sachschäden nach einem Verkehrsunfall, etwa

- Mietwagenkosten,
- Nutzungsausfall,
- die Kostenpauschale,
- An- und Abmeldekosten.

Sachschäden wiederum sind abzugrenzen von so genannten Vermögensschäden, wie zum Beispiel

- Anwaltskosten,
- Finanzierungskosten,
- Verdienstausschlag,
- Verlust des Schadensfreiheitsrabattes.

Bei Personenschäden gibt es im Wesentlichen folgende Differenzierungen; hierzu gehören

- Schmerzensgeld,
- Erwerbsschaden,
- Heilungs- und Rehabilitierungskosten,
- vermehrte Bedürfnisse,
- Haushaltsführungsschaden,
- Beerdigungskosten.

Die Höhe des Schmerzensgeldes bemisst sich stets an den individuellen Spezifika des Einzelfalles. Bemessungskriterien beim Schmerzensgeld sind beispielhaft

- die Schwere der Verletzungen,
- die Dauer der unfallbedingten Erkrankung,
- mit dem Unfall korrespondierende psychische Implikationen (zum Beispiel post-traumatischer Schock),
- der Heilungsverlauf (komplikationsreich oder komplikationsarm?),
- Dauerschäden (zum Beispiel Entstellungen durch Narben, Verbrennungen, Funktionsbeeinträchtigungen jedweder Art),
- die Dauer einer Erwerbsunfähigkeit/Erwerbsminderung.

Zu den Heilungskosten gehören unter anderem:

- die Kosten ärztlicher Behandlung (ambulanz),
- Kosten für stationäre Krankenbehandlung (Operationskosten, Unterbringungskosten, Medikamente u. a.),
- Kosten für ambulante und stationäre Rehabilitation.

Ein Erwerbsschaden liegt vor, wenn der Geschädigte nach dem Unfall seiner bisherigen Erwerbstätigkeit nicht mehr in dem gewohnten Umfang nachgehen kann und dadurch ökonomische Nachteile erfährt. Er hat dann gegenüber dem Schädiger Ansprüche auf Ersatz seines Verdienstausschlages. Zu dem Erwerbsschaden gehört auch originärer Schadensersatzanspruch wegen Beeinträchtigung der Haushaltsführung (§§ 842, 843 BGB). Ein solcher Erwerbsschaden liegt vor, wenn die Hausarbeit ein gesetzlich geschuldeter Beitrag zum Familienunter-

halt ist (§ 1360 BGB). In Fällen, in denen der verletzte Ehegatte sich vor dem Unfall überwiegend selbst versorgt hat, liegen indessen vermehrte Bedürfnisse vor.

Zu den vermehrten Bedürfnissen zählen enumerativ aber nicht abschließend:

- Kosten für einen behindertengerechten Umbau eines PKW,
- Umbaukosten für die Wohnung (zum Beispiel durch Einbauten für Rollstuhlrampen oder Liftanlagen),
- zusätzliche Pflegekosten,
- Kosten für die Anschaffung technischer Hilfsmittel zu Kompensationszwecken jedweder Art,
- Diätkosten.

Beerdigungskosten inkludieren beispielhaft:

- Kosten für Trauerbekleidung,
- Kosten für Traueranzeigen,
- Kosten für das Trauermahl,
- Kosten für die erstmalige Grabanlage,
- Kosten für die Friedhofsgebühren,
- sonstige Verwaltungsgebühren für Formalitäten im Zusammenhang mit der Beerdigung.

Die Kosten der Grabpflege sowie Kosten für die Anreise von Angehörigen und Trauergästen sowie Gelder für Trauerschmuck gehören nicht zu den Beerdigungskosten, da es sich in soweit um individuell moralisch geschuldete Leistungen handelt.

Besteht eine Sterbegeldversicherung, so ist stets an einen Forderungsübergang (cessio legis) auf den Leistungsverpflichteten zu denken.

Anhand der vorstehenden Ausführungen, die das Verkehrsfall-, Zivil- und Versicherungsrecht lediglich skizzenhaft beleuchten, wird deutlich, dass die Schadenregulierung von Verkehrsunfällen in die Hand von erfahrenen Spezialisten gehört.

Der Autor ist Vertrauensanwalt des AvD.

**Dr. Esch & Kollegen  
Rechtsanwälte und Notar  
Konstanzer Str. 55  
10707 Berlin**

**Tel.: (030) 88 00 777-1  
Web: [www.dr-esch.de](http://www.dr-esch.de)**

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.